

**BNP Paribas Issuance B.V.  
Amsterdam, Niederlande  
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1  
vom 15. Juli 2019**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 zur

**Begebung von**

**besicherten Open End Exchange Traded Commodities<sup>(FX Hedge)</sup>**

**(WKN: PZ9REE / ISIN: DE000PZ9REE0)**

**bezogen auf**

**Rogers International Commodity® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index**

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.  
Paris, Frankreich  
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities<sup>(FX Hedge)</sup> bezogen auf Rogers International Commodity® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XI. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 (einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 21. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten wird auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas

**Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) bzw. [www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen](http://www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen) abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.**

**Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen").**

## **ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT**

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

<b>Basiswert</b>	<b>Internetseite</b>
Rogers International Commodity® Enhanced <sup>SM</sup> Energy Excess Return Index	<a href="http://www.etp.bnpparibas.com">www.etp.bnpparibas.com</a>

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

Beschreibung des Index:

Der Rogers International Commodity® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index ("**RICI® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index**") ist ein in US-Dollar berechneter Rohstoffindex, der sich auf RICI Subindizes der Energierohstoffe bezieht.

Der Index wird derzeit von Royal Bank of Scotland plc berechnet und veröffentlicht. Er wird in USD festgestellt. Der Index gehört zur Familie der Rogers International Commodity Enhanced Indizes. Der RICI® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index bildet Investitionen in ein Indexuniversum ab, welches aus RICI Subindizes auf Energierohstoffe besteht. Im Indexuniversum enthalten sind:

- RICI Enhanced Crude Oil
- RICI Enhanced Brent
- RICI Enhanced RBOB
- RICI Enhanced Natural Gas
- RICI Enhanced Heating Oil
- RICI Enhanced Gasoil

Die Subindizes bilden jeweils Terminkontrakte mit unterschiedlichen Laufzeiten ab. Da die Terminkontrakte eine begrenzte Laufzeit haben, werden sie generell vor Fälligkeit gegen einen Terminkontrakt mit dem nächstliegenden Fälligkeitstermin ausgetauscht (sogenannter "Roll-Over"). Bei diesem Vorgang können Roll-Over Verluste entstehen, wenn der Rohstoffpreis weniger stark steigt als der Preis für den nächstfälligen Terminkontrakt.

Anders als klassische Rohstoffindizes begrenzen RICI Subindizes auf Energierohstoffe den Roll-Over nicht auf den Austausch in den nächstfälligen Terminkontrakt. Bei RICI Subindizes auf Energierohstoffe wird ein Auswahlverfahren angewendet, das eine Minimierung eines möglichen negativen Einflusses durch den beschriebenen Roll-Over-Vorgang erzielen soll. Dieser optimierte Roll-Over-Ansatz berücksichtigt Liquidität und Preis der Terminkontrakte.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet. Die Gewichtung erfolgt immer auf das Anfangsgewicht der jeweiligen Subindizes. Das Anfangsgewicht wird jährlich überprüft und entspricht dem anteiligen Gewicht der Indexkomponenten im RICI Enhanced Index.

Die englischsprachige Indexbeschreibung und die Beschreibung der Methodologie finden sich auf der Webseite von Beeland Interests, Inc., der Eigentümerin der RICI® Indizes, unter:

<http://www.beelandinterests.com/The%20RICI%20Enhanced.html> (RICI® EnhancedSM Energy Index Guide)

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index können auf der folgenden Webseite abgerufen werden: [www.etp.bnpparibas.com](http://www.etp.bnpparibas.com)

**Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.**

#### **Index Disclaimer**

"Jim Rogers", "James Beeland Rogers, Jr.", "Rogers", "Rogers International Commodity", "Rogers International Commodity Index", "RICI" und "RICI Enhanced" sind Warenzeichen, Dienstleistungszeichen und/oder eingetragene Marken von Beeland Interests, Inc., die im Eigentum und unter der Kontrolle von James Beeland Rogers, Jr. stehen, und unter Lizenz genutzt werden. Der Name und das Konterfei von Jim Rogers/James Beeland Rogers, Jr. sind Eigentum von James Beeland Rogers, Jr. und werden von diesem lizenziert.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index wird durch Beeland Interests, Inc. ("Beeland Interests"), James B. Rogers, Jr. oder ihre verbundenen Unternehmen weder gefördert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Weder Beeland Interests, James B. Rogers, Jr. noch ihre verbundenen Unternehmen geben Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, noch übernehmen sie eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments oder der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index oder in Terminkontrakte im Besonderen.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index ist nicht und wird nicht in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft, oder an oder für Rechnung von US-Personen, wie durch US-Wertpapiergesetze definiert. Jeder Erwerber eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index wird aufgefordert zu bestätigen, dass dieser Erwerber keine US-Person ist, dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index nicht in den USA bezieht, und dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Energy Excess Return Index nicht für Rechnung einer US-Person erwirbt.

WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN GARANTIEREN FÜR DIE RICHTIGKEIT UND / ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ROGERS INTERNATIONAL COMMODITY INDEX ("RICI"), DES RICI ENHANCED, EINES TEILINDEX DAVON ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. EIN SOLCHES UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR EINTRETENDE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE EIGENTÜMER DES BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN ROGERS INTERNATIONAL COMMODITY® ENHANCEDSM ENERGY EXCESS RETURN INDEX ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINHEIT AUS DER NUTZUNG DES RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON ODER DARIN ENTHALTENE DATEN ODER DEN BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN ROGERS INTERNATIONAL COMMODITY® ENHANCEDSM ENERGY EXCESS RETURN INDEX ERZIELEN. WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIE, UND JEDES DIESER UNTERNEHMEN LEHNT JEDE GARANTIE ÜBER DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNEHMEN BEELAND INTERESTS ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG

FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, SELBST WENN SIE VON DIESER MÖGLICHKEIT BENACHRICHTIGT WURDEN.

WEDER DER HINWEIS, DASS WERTPAPIERE ODER ANDERE HIER ANGEBOTENE FINANZPRODUKTE AUF DATEN BASIEREN, DIE VON ICE DATA LLP BEREITGESTELLT WURDEN, NOCH DIE VERWENDUNG DER MARKENZEICHEN DER ICE DATA LLP IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE SICH IN IRGENDWEISE AUS SOLCHEN DATEN ABLEITEN, SUGGERIEREN ODER IMPLIZIEREN EINE STELLUNGNAHME ODER MEINUNG VON ICE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBER DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN JEDLICHEN WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE AUF SOLCHEN DATEN BASIEREN ODER VON IHNEN ABGELEITET SIND. ICE DATA IST NICHT DIE EMITTENTIN SOLCHER WERTPAPIERE ODER ANDERER FINANZPRODUKTE UND GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIE JEGLICHER ART, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT AUSSCHLIESSLICH, GARANTIE ZUR MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG DER DARIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NOCH DEN ERGEBNISSEN, DIE VON PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN VON DER NUTZUNG DER HIERIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN ERZIELT WERDEN.

MARKTDATEN DER CME GROUP WERDEN DURCH EINE LIZENZVEREINBARUNG ALS INFORMATIONSQUELLE FÜR BESTIMMTE BEELAND INTERESTS, INC. PRODUKTE VERWENDET. CME GROUP HAT KEINE ANDERE VERBINDUNG ZU BEELAND INTERESTS, INC. PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN UND FÖRDERT, UNTERSTÜTZT, EMPFIEHLT ODER WIRBT NICHT FÜR BEELAND INTERESTS, INC. PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN. CME GROUP HAT KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT BEELAND INTERESTS, INC. PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN. CME GROUP GARANTIIERT NICHT DIE GENAUIGKEIT UND / ODER VOLLSTÄNDIGKEIT VON MARKTDATEN, DIE AN BEELAND INTERESTS, INC. LIZENZIERT SIND UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DIESEN. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTANBIETER JEGLICHER VEREINBARUNGEN ODER ABMACHUNGEN ZWISCHEN CME GROUP UND BEELAND INTERESTS, INC.

## ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

#### Teil 1 – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts

##### § 1

##### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten **Open End Exchange Traded Commodity<sup>(FX Hedge)</sup>** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. Juli 2020, (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 31. Juli 2020, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag im Hinblick auf einen Einlösungstermin oder Ordentlichen Kündigungstermin und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis  $TR_{(t)}$  an dem maßgeblichen Handelstag $_{(t)}$  und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis  $TR_{(t-1)}$  an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$ , multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t)} = \text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * (\text{FX Hedge Referenzpreis } TR_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis } TR_{(t-1)}) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t))$$

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**FX $_{(t)}$** ": ist, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Auszahlungswährung, in die eine Einheit der Referenzwährung umgetauscht werden kann), an dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$ .

"**FX $_{(t-1)}$** ": ist, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Auszahlungswährung, in die eine Einheit der Referenzwährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag $_{(t-1)}$ .

"**FX Hedge Referenzpreis $_{(t)}$** ": ist der an jedem Handelstag $_{(t)}$  von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis $_{(t-1)}$ , multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Referenzpreises, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$  und dem Handelstag $_{(t-1)}$ , entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[ 1 + \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FX}_{(t)} - \text{FX}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} * \text{FX}_{(t-1)} - \text{FX}_{(t-1)}} \right]$$

"**FX Hedge Referenzpreis $_{(t-1)}$** ": entspricht dem am Handelstag $_{(t-1)}$  ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"**FX Hedge Referenzpreis  $TR_{(t)}$** ": ist der an jedem Handelstag $_{(t)}$  von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis  $TR_{(t-1)}$ , multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises zwischen dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$  und dem Handelstag $_{(t-1)}$  und

(ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis am Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis am Handelstag<sub>(t-1)</sub> entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{FX Hedge Referenzpreis TR}_{(t)} &= \text{FX Hedge Referenzpreis TR}_{(t-1)} \\ &\quad * \left[ \frac{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)}}{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right] \end{aligned}$$

"**FX Hedge Referenzpreis TR<sub>(t-1)</sub>**": entspricht dem am Handelstag<sub>(t-1)</sub> ermittelten FX Hedge Referenzpreis TR.

"**Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>**": ist der Maßgebliche Betrag, wie an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub> berechnet.

"**n(t-1, t)**": entspricht bei der Bestimmung des Maßgeblichen Betrages der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag<sub>(t)</sub> (der Handelstag wird nachfolgend auch als "**t**") bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**") bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen Handelstag<sub>t-1</sub> und t und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"**Bezugsverhältnis**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzpreis**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzpreis<sub>(t)</sub>**": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.

"**Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>**": ist der Referenzpreis am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

"**Verwaltungsentsatz**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"**FXi<sub>(0)</sub>**": ist, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Auszahlungswährung, in die eine Einheit der Referenzwährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"**FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>**": entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.

"**FX Hedge Referenzpreis TR<sub>(0)</sub>**": entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.

"**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**": entspricht dem Basispreis \* Bezugsverhältnis am Festlegungstag.

"**Referenzpreis<sub>(0)</sub>**": ist der anfängliche Referenzpreis am Festlegungstag.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien, in Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

**"Basispreis"**: ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

**"Basiswert"**: ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

**"Bewertungstag"**: ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

**"Bezugsverhältnis" ("B")**: ist am Festlegungstag 0,01 und anschließend an einem Handelstag<sub>(t)</sub> (dann auch als "**B**<sub>(t)</sub>" bezeichnet) entspricht es dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub> (dann auch als "**B**<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag<sub>(t-1)</sub>, multipliziert um die anteilige Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1,t))$$

Für die Bestimmung des Bezugsverhältnisses entspricht "**n(t-1,t)**" der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag<sub>(t)</sub> (der Handelstag wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub> (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen t und t-1 wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.

**"CBF"**: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**"Fälligkeitstag"**: ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der vierte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

**"Festlegungstag"**: ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Index

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet sind, und

- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

**"Handelstag<sub>(t)</sub>"**: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.

**"Handelstag<sub>(t-1)</sub>"**: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.

**"Indexbestandteile"**: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

**"Indexbörse"**: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**"Ordentlicher Kündigungstermin"**: ist erstmalig der 31. Juli 2020, danach jeweils zum letzten Bankgeschäftstag im Monat.

**"Referenzpreis"**: ist der an jedem Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Index an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis der Schlusskurs, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs der Referenzpreis.

**"Referenzstelle"**: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

**"Referenzwährung"**: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**"Referenzzinssatz"**: ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz.

**"Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>"**: entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Handelstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.

**"Terminbörse"**: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

**"Verwaltungsentgeltsatz"**: ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht 1,2 % p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

**"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**: ist die Bandbreite zwischen 0 % p.a. und 8 % p.a.

(6) Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gilt zudem:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Auszahlungswährung, in die eine Einheit der Referenzwährung umgetauscht werden kann) ist der von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und um 14 Uhr (Ortszeit Frankfurt) auf der Bloombergseite BFIX veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte ein Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung nicht mehr auf der vorgesehenen Bloombergseite BFIX, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die vorgesehene Bloombergseite BFIX von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle nicht mehr genutzt werden können oder wenn der Wechselkurs aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, so ist der auf der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (ebenfalls "**Ersatzseite**") veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung auf der vorgenannten Bloombergseite BFIX oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

**Produkt 4 (Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>)**

WKN und ISIN der papiere/ Volumen*	Basiswert* ("Index")	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse	Basispreis* / Referenzzinssatz*	Administrator	Festlegungstag
PZ9REE DE000PZ9REE0  / 3.000.000 Wertpapiere	Rogers International Commodity® Enhanced <sup>SM</sup> Energy Excess Return Index  (Bloomberg Seite: RIEHEER, Reuters: .RIEHEER)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodity (FX Hedge)	USD	Beeland Interests, Inc. (die Referenzstelle hat zum Datum dieser Endgültigen Bedingung en die The Royal Bank of Scotland plc bzw. ein mit ihr verbunden es Unternehmen mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index beauftragt)	Die jeweilige Hauptterminbörse an der die Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Bestandteile gehandelt werden	4163,74 / Euro OverNight Index Average (EONIA)	Beeland Interests, Inc.	12. Juli 2019

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## Teil 2 – Basiswertspezifische Bedingungen

### § 2

#### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt

B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist.

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen

im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist.

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen der Absätze (1) bis (5) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

### **§ 3 Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz 2 definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
  - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die

Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

## Weitere Informationen

**Börsennotierung und Zulassung zum Handel** Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist (frühestens) für den 18. Juli 2019 geplant.

### Angebotskonditionen:

#### **Angebotsfrist**

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 16. Juli 2019 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 21. Juni 2019 verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

#### **Vertriebsstellen**

Banken und Sparkassen

#### **Zeichnungsverfahren**

Entfällt

#### **Emissionswährung**

Euro (EUR)

#### **Emissionstermin (Valutatag)**

16. Juli 2019

#### **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots**

Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage

S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

<b>ISIN</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis in Euro</b>	<b>Volumen</b>
DE000PZ9REE0	41,64	3.000.000 ETCs

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt: 41,64 EUR je Wertpapier. Danach wird der Verkaufspreis von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Das Volumen beträgt 3.000.000 ETCs (in Worten drei Millionen ETCs) Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

**Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist**

Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

**Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden**

Entfällt

**Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)**

Entfällt

**Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf**

Entfällt

**Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung**

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf Rogers International Commodity® Enhanced<sup>SM</sup> Energy Excess Return Index berechnet, welcher von Beeland Interests, Inc. zur Verfügung gestellt wird.

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist Beeland Interests, Inc. ("**Administrator**") nicht als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.

Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind auf der Internetseite der ESMA [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data](http://www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data) veröffentlicht.

## Emissionspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Geforderte Angaben</b>
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit</p>

		<p>sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte">www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte</a> abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</b></p> <p><b>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	--	--

## Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

### 1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Issuance B.V., bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch " <b>BNPP B.V.</b> ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p> <p>Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.</p>
B.5	Konzernstruktur	BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die " <b>BNP Paribas Gruppe</b> ").
B.9	Gewinnprognosen	Entfällt.



		<p>Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "<b>Garantie</b>") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie nachstehend definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Dabei bezeichnet der "<b>Fehlbetrag</b>" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag (siehe hierzu auch Punkt C.1).</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
<b>2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Geforderte Angaben</b>
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " <b>BNPP</b> ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht ( <i>société anonyme</i> ) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen	<p><b>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</b></p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische</p>

	<p>sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.</p> <p>2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.<sup>1</sup> Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.<sup>2</sup></p> <p><b>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</b></p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt;</li> <li>- Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("<b>CRD 4</b>"), die Eigenmittelverordnung ("<b>CRR</b>"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("<b>TLAC</b>") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde;</li> <li>- der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014;</li> <li>- die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;</li> <li>- die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere</li> </ul>
--	---------------------------------	---

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

<sup>2</sup> Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

		<p>prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen;</li> <li>- die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("<b>MiFID II</b>") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("<b>MiFIR</b>") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren;</li> <li>- die Datenschutz-Grundverordnung ("<b>DSGVO</b>"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem</li> <li>- der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "<b>CVA</b>") zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden.</li> </ul> <p>Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und</p>
--	--	--

		Verhaltensregeln in diesem Bereich.
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 72 Ländern vertreten und hat mehr als 202.000 Mitarbeiter, davon mehr als 154.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " <b>BNPP Gruppe</b> ").
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt.  Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt.  Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.  Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards ( <i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i> ) aufgestellt.

		<p><b>Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>31.12.2018* (geprüft)</b></th> <th><b>31.12.2017 (geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>42.516</td> <td>43.161</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.764)</td> <td>(2.907)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.526</td> <td>7.759</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>31.12.2018* (geprüft)</b></th> <th><b>31.12.2017 (geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.040.836</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>765.871</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>796.548</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.467</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.</p>		<b>31.12.2018* (geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>	Umsatzerlöse	42.516	43.161	Risikokosten	(2.764)	(2.907)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759		<b>31.12.2018* (geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>	Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983
	<b>31.12.2018* (geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>																											
Umsatzerlöse	42.516	43.161																											
Risikokosten	(2.764)	(2.907)																											
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759																											
	<b>31.12.2018* (geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>																											
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252																											
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675																											
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890																											
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983																											
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.</p>																											
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.</p>																											
B.19/	Abhängigkeit der Garantin von anderen	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas																											

B.14	Konzern- gesellschaften	<p>Gruppe.</p> <p>Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ("<b>BP<sup>2</sup>I</b>") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP<sup>2</sup>I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften der BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP<sup>2</sup>I wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen.</p> <p>BP<sup>2</sup>I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP<sup>2</sup>I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC (<i>Service Delivery for Distribution Company</i>), eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftsparten:</p> <p><b>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB),</li> <li>– BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien,</li> <li>– Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB),</li> <li>– anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB);</li> </ul> </li> <li>• Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Europa-Mittelmeerraum,</li> </ul> </li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- BancWest,</li> <li>- Personal Finance,</li> <li>- Versicherung,</li> <li>- Vermögens- und Anlageverwaltung;</li> </ul> <p><b>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Corporate Banking,</li> <li>- Global Markets,</li> <li>- Securities Services.</li> </ul>
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die <i>Société Fédérale de Participations et d'Investissement</i> ("<b>SFPI</b>"), eine <i>public-interest société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Issuance B.V.</p>

<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Geforderte Angaben</b>
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (wie nachfolgend beschrieben) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p>Die ISIN lautet: DE000PZ9REE0.</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p><b>Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren</b></p> <p>Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "<b>Sicherheitentreuhandvertrag</b>") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuhanderin (die "<b>Sicherheitentreuhanderin</b>") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als</p>

	<p>Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhänderin (die "<b>Kontoinhaberin</b>") besichert.</p> <p>In dem Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Wertpapiere an die Sicherheitentreuhänderin zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "<b>Sicherheiten</b>"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentreuhänderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall verwertet.</p> <p>Ein "<b>Verwertungsfall</b>" bezeichnet dabei nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen (a) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf Insolvenz (<i>faillissement</i>), Auflösung (<i>ontbinding en vereffening</i>) oder Zahlungsaussetzung (<i>surseance van betaling</i>) von BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin, (b) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf eine Erklärung, wonach sich die Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (<i>noodregeling</i>) in Übereinstimmung mit dem Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (<i>Wet op het financieel toezicht</i>) erfordert, oder (c) die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (<i>mandataire ad hoc</i>) nach französischem Konkursrecht durch die Garantin oder der Beginn eines Schlichtungsverfahrens (<i>procédure de conciliation</i>) mit Gläubigern der Garantin oder die Zahlungseinstellung durch die Garantin oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (<i>liquidation judiciaire</i>) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (<i>cession totale de l'entreprise</i>) anordnet.</p> <p>Die Sicherheitentreuhänderin hat den Eintritt eines Verwertungsfalls unverzüglich nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin <b>werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt.</b></p> <p>Der "<b>Verwertungsbetrag</b>" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentreuhänderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.</p> <p>Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentreuhänderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen.</p> <p>Die Zahlung des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhänderin an die Wertpapierinhaber befreit die Emittentin in dieser Höhe von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Verwertungsbetrags unter den Wertpapieren. Die Wertpapierinhaber sind daher berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von BNP Paribas S.A., Paris,</p>
--	---

		Frankreich, als Garantin zu verlangen (siehe hierzu auch Punkt B.18).
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt.  Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p>Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhanderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhanderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Rangordnung</u></p>

		Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.  Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist (frühestens) für den 18. Juli 2019 geplant.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.  Mit den Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.  Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u>  <u>Fälligkeitstag:</u> Der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.  <u>Bewertungstag:</u> Der Bewertungstag ist im Falle der Einlösung durch den Wertpapierinhaber der Einlösungstermin bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin. Einlösungstermin bzw. Ordentlicher Kündigungstermin ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, erstmals der 31. Juli 2020.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt.  Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an

		die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("<b>Auszahlungsbetrag</b>") ist der maßgebliche Betrag ("<b>Maßgeblicher Betrag</b>").</p> <p>Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird, ("<b>Wert je Wertpapier</b>") zum Bewertungstag im Hinblick auf einen Einlösungstermin oder Ordentlichen Kündigungstermin und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis <math>TR_{(t)}</math> an dem maßgeblichen Handelstag<math>_{(t)}</math> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis <math>TR_{(t-1)}</math> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag<math>_{(t-1)}</math>, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:</p> <p style="text-align: center;"><b>Maßgeblicher Betrag<math>_{(t-1)}</math> * (FX Hedge Referenzpreis <math>TR_{(t)}</math> / FX Hedge Referenzpreis <math>TR_{(t-1)}</math>) * (1 - Verwaltungsentgeltsatz * n(t-1,t))</b></p> <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("<b>Maßgeblicher Betrag<math>_{(0)}</math></b>") dem Basispreis * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle. Entspricht der Auszahlungsbetrag <b>Null (0)</b>, erleidet der Wertpapierinhaber einen <b>Totalverlust</b> des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln ist der Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.</p>
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Index</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen erhältlich sind: Rogers International Commodity® EnhancedSM Energy Excess Return Index (Bloomberg: RIEHEER, Reuters: .RIEHEER) Internetseite: <a href="http://www.beelandinterests.com/The%20RICI%20Enhanced.html">http://www.beelandinterests.com/The%20RICI%20Enhanced.html</a> (oder deren Nachfolgesite)</p>

#### Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
-------	--------------	--------------------

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><b>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</b></p> <p>Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.</p> <p>Die nachstehend beschriebenen Hauptrisiken der Garantin bilden auch die Hauptrisiken der Emittentin ab, entweder als Einzelunternehmen oder als Unternehmen der BNPP Gruppe.</p> <p><i>Abhängigkeitsrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist eine operative Gesellschaft. Die Vermögenswerte der BNPP B.V. bestehen aus den Verpflichtungen der anderen BNPP Konzernunternehmen. Die Fähigkeit der BNPP B.V. zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hängt von der Fähigkeit anderer Unternehmen der BNPP Gruppe zur Erfüllung ihrer Pflichten ab. In Bezug auf Wertpapiere, die sie ausgibt, hängt die Fähigkeit der BNPP B.V. zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Wertpapiere vom Eingang der Zahlungen gemäß gewisser Sicherungsvereinbarungen ab, die sie mit anderen Unternehmen der BNPP Gruppe eingeht. Folglich sind Inhaber von Wertpapieren der BNPP B.V., vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere und der Bestimmungen der von BNP Paribas S.A. ausgegebenen Garantie, dem Risiko der Unternehmen der BNPP Gruppe ausgesetzt, ihre Pflichten im Rahmen dieser Sicherungsvereinbarungen zu erfüllen.</p> <p><i>Marktrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist den Marktrisiken ausgesetzt, die aus Positionen in Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffen und Aktienanlagen entstehen, die alle allgemeinen und speziellen Marktbewegungen ausgesetzt sind. Diese Risiken werden durch Options- und Swap-Vereinbarungen abgesichert.</p> <p><i>Kreditrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist mit bedeutenden Kreditrisiken konfrontiert, da alle OTC-Kontrakte von der Muttergesellschaft und sonstigen Unternehmen der BNPP Gruppe erworben werden. Unter Berücksichtigung des Ziels und der Tätigkeit der BNPP B.V. und der Tatsache, dass ihre Muttergesellschaft unter der Kontrolle der Europäischen Zentralbank und der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution steht, hält das Management diese Risiken für tragbar.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist mit bedeutenden Liquiditätsrisiken konfrontiert. Zur Abschwächung dieses Engagements ging die BNPP B.V. Aufrechnungsvereinbarungen mit ihrer Muttergesellschaft und</p>
-----	--	--

		<p>anderen Unternehmen der BNPP Gruppe ein.</p> <p><b>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</b></p> <p>Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> – Das Kreditrisiko ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Pflichten gegenüber der BNPP nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist zusammen mit der Einbringungsquote des Kredits oder der Schuld bei einem Ausfall ein wichtiges Element für die Beurteilung der Bonität. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR. Laut den EBA-Empfehlungen enthält diese Risikokategorie auch Risiken aus Anlagen in Beteiligungstiteln sowie Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit.</p> <p>(2) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko, einen Verlust aus dem Ausfall von internen Prozessen oder deren Untauglichkeit (insbesondere Prozesse, an denen Personal- und Informationssysteme beteiligt sind) oder aus externen Ereignissen zu erleiden, die vorsätzlich, zufällig oder durch Naturgefahren eintreten (Überschwemmung, Brand, Erdbeben, terroristische Anschläge usw.). Zu den operationalen Risiken zählen Betrug, Risiken im Zusammenhang mit Personal, Rechts- und Reputationsrisiken, Risiken aus der Nichteinhaltung von Vorschriften, Steuerrisiken, IT-Risiken, Risiken durch die Erbringung untauglicher Finanzdienstleistungen (Verhaltensrisiken), das Risiko des Ausfalls von operationalen Prozessen einschließlich Kreditprozessen oder aus der Verwendung eines Modells (Risikomodells) sowie potenzielle finanzielle Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Management des Reputationsrisikos. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR.</p> <p>(3) <i>Gegenparteirisiko</i> – Ein Gegenparteirisiko entsteht aus dem Kreditrisiko der BNPP im spezifischen Zusammenhang mit Markttransaktionen, Anlagen und/oder Abrechnungen bzw. Glattstellungen. Die Höhe des Risikos verändert sich über die Zeit und hängt von Schwankungen der Marktparameter ab, die sich auf den zukünftigen Wert der betreffenden Transaktionen auswirken. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> – Das Marktrisiko ist das Risiko, einen Verlust durch ungünstige Entwicklungen bei Kursen und Preisen oder bei Marktparametern zu erleiden. Zu den Marktparametern zählen unter anderem Wechselkurse, Preise bzw. Kurse für</p>
--	--	--

		<p>Wertpapiere und Rohstoffe (wobei der Kurs/Preis direkt notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert bestimmt werden kann), Preise für Derivate an einem etablierten Markt sowie alle Parameter, die sich aus Marktnotierungen ableiten lassen, beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilität und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.</p> <p>(5) <i>Verbriefungsrisiko</i> – Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder ein Arrangement, in der bzw. dem das mit einer Verbindlichkeit oder Gruppe von Verbindlichkeiten verbundene Risiko in Tranchen aufgeteilt wird. Eine Zusage im Rahmen einer Verbriefungsstruktur (einschließlich Derivaten und Liquiditätslinien) gelten als eine Verbriefung. Das Gros dieser Zusagen wird im prudenziellen Anlagebuch gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.</p> <p>(6) <i>Risiken im Zusammenhang mit latenten Steuern und bestimmten Positionen in Kredit- oder Finanzinstituten</i> – Zum 31. Dezember 2018 generierten die Summen unterhalb der Abzugsschwellen für prudenzielles Kapital risikogewichtete Vermögenswerte in Höhe von 17 Mrd. EUR.</p> <p>(7) <i>Liquiditätsrisiko</i> – Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von spezifischen Faktoren nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, Netto-Zahlungsabflüssen kurz- bis langfristig nicht gewachsen zu sein, unter anderem für die Stellung von Sicherheiten. Das spezifische Risiko der BNPP-Gruppe kann durch ihre kurzfristige Liquiditätsquote beurteilt werden. Sie analysiert die Absicherung von Netto-Abflüssen über einen 30tägigen Stresszeitraum.</p> <p>Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der Wettbewerbslage, dem Markt- und regulatorischen Umfeld oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.</p> <p><i>Risiken</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, Risiken im Zusammenhang mit dem Marktumfeld, regulatorische Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der BNPP.</p> <p>(1) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben.</p>
--	--	--

		<p>(2) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann die BNPP anfällig für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in den Ländern und Regionen sein, in denen sie tätig ist.</p> <p>(3) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>(4) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.</p> <p>(5) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken.</p> <p>(6) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben.</p> <p>(7) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.</p> <p>(8) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</p> <p>(9) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(10) Die BNPP muss sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.</p> <p>(11) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</p> <p>(12) Über die BNPP könnte ein Abwicklungsverfahren eröffnet werden.</p> <p>(13) BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist.</p> <p>(14) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.</p> <p>(15) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP.</p>
--	--	--

		<p>(16) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</p> <p>(17) Die BNPP ist dem Kreditrisiko und Gegenparteiisiko ausgesetzt.</p> <p>(18) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine unzureichende Höhe der zuvor verbuchten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken.</p> <p>(19) Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.</p> <p>(20) Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</p> <p>(21) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.</p> <p>(22) Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen.</p> <p>(23) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(24) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte zu erheblichen Kundenverlusten oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und finanzielle Verluste verursachen.</p> <p>(25) Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird.</p> <p>(26) Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</p> <p>Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch und zu lange anhaltende entgegenkommende Geldpolitik.</p> <p>Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine im Januar 2018 gestartete und im Dezember 2018 beendete Verringerung von Anleihekäufen) einige Risiken für Turbulenzen des Finanzmarkts und einen stärker als erwartet ausgeprägten wirtschaftlichen Abschwung mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen soll besonders unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Anlagewerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt extrem niedrig sind, infolge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegen-</p>
--	--	---

		<p>kommenden Geldpolitik (mit Krediten für nicht investitionswürdige Länder und Anlagegesellschaften, bestimmte Aktien- und Anleihemärkte und andere Bereiche) sowie in bestimmten zinssensiblen Sektoren.</p> <p>Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von im Anlagebestand gehaltenen Finanzierungen und Vermögenswerten, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelten Finanzierungen. Manche dieser Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) erreichten für bestimmte Fälle an Marktturbulenz (beispielsweise in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) eine systemische Größe.</p> <p>(27) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</p> <p>Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt besonders für bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch für einige Schwellenländer.</p> <p>Zwischen 2008 und 2018 haben Letztere eine bedeutende Erhöhung ihrer Schuldenlast erreicht, einschließlich Fremdwährungsschuld und Auslandsverschuldung. Der Privatsektor stellte die Hauptursache für diese Verschuldung dar, jedoch auch der öffentliche Bereich in Afrika, aber dennoch zu einem etwas geringeren Teil. Diese Länder sind besonders anfällig im Hinblick auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten auf den Wechselkursen lasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, Inflation importieren und den Zentralbanken der Schwellenländer die Gewährung von Kreditbedingungen erschweren. Dies würde zu einer Verringerung des vorgesehenen wirtschaftlichen Wachstums, gegebenenfalls Herabstufungen von Bonitätsratings und einem größeren Risiko für Bankgeschäfte führen. Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Hier sollte bemerkt werden, dass sich im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, schuldentitelbezogene Risiken verwirklichen könnten.</p> <p>(28) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken</p> <p>Die Fähigkeit der BNPP, ihre Geschäfte durchzuführen, ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden.</p> <p>Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer</p>
--	--	---

		<p>Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften.</p> <p>Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe ist stetig steigend, jeweils von größerer Reichweite und Spezialisierung in allen Bereichen, einschließlich dem Finanzsektor, gekennzeichnet.</p> <p>Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologierisiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p><b>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</b></p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin</u></p> <p>Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "<b>Nachfolge-Emittentin</b>") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss.</p>

	<p>Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen ein Verwaltungsentgelt vor. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p> <p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.</p> <p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl</u></p> <p>Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen zudem vor, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der</p>
--	---

Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen.

#### Vorzeitige Beendigung

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier, der im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis (der "**Kündigungsbetrag**") bzw. im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit der Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhanderin (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") als angemessener Marktpreis des Wertpapiers an dem Außerordentlichen Kündigungstermin (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "**Außerordentliche Kündigungstermin**" bezeichnet) festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

#### Währungsrisiko

Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

#### Risiken im Zusammenhang mit einer <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung

Die Wertpapiere sehen eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung vor. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung keinen vollständigen Schutz gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem Handelstag festgestellt und die <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf

diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei Handelstagen besteht daher keine Währungsabsicherung. Es kann zudem keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

#### Abhängigkeit vom Basiswert

Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis TR des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis TR ist.**

Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung

Im Zusammenhang mit der Besicherung bestehen unter anderem die folgenden Risiken, die sich jeweils negativ auf den Wert des Wertpapiers bis hin zum Totalverlust auswirken können:

- **Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Besicherung der Wertpapiere die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen kann.** Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Sicherheitentreuhandvertrags gestellten Sicherheiten erlaubt. Diese Risiken bestehen ausschließlich in Umständen, die einen Verwertungsfall begründen.
- Es besteht - vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag erhalten, der geringer ist als der Auszahlungsbetrag

		<p>bzw. der Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhalten hätte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht zudem - vorbehaltlich des Anspruchs der Wertpapierinhaber auf einen etwaigen Fehlbetrag - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag.</li> <li>• Wertschwankungen der als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere sowie eine mangelnde Diversifikation der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen, können sich nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken.</li> <li>• Zudem können sich auch Risiken in Bezug auf die Verwertung von Ausländischen Wertpapieren, die als Sicherheiten dienen, (wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen von Bestimmungen ausländischen Rechts über die Verwertung der Sicherheiten, die gegebenenfalls ergänzend zur Anwendung kommen) nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken.</li> <li>• Soweit der von der Sicherheitentreuhänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erzielte Netto-Verwertungserlös zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf den Verwertungsbetrag nicht ausreicht, haftet die Sicherheitentreuhänderin nicht für etwaige Fehlbeträge, und den Wertpapierinhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Sicherheitentreuhänderin zu. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentreuhänderin ist dementsprechend begrenzt.</li> <li>• Soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, können diese die Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin verlangen. Da der Eintritt eines Verwertungsfalls jedoch beispielsweise auch an insolvenzbezogene Umstände in Bezug auf die Emittentin und die Garantin anknüpft, besteht das Risiko, dass der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin bzw. die Garantin nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar ist.</li> <li>• Auch eine Insolvenz der Emittentin, der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. oder der Sicherheitentreuhänderin kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Verwertung der Sicherheiten haben. Eine Insolvenz kann zudem zu Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheiten führen.</li> <li>• Soweit die Sicherheitentreuhänderin den Sicherheitentreuhandvertrag nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Außerordentlichen Kündigungstermin kündigt, wird die Emittentin die Kündigung der Sicherheitentreuhänderin spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt machen. Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des</li> </ul>
--	--	---

Sicherheitentreuhandvertrags bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt, (der "**Stichtag**") keine Nachfolgerin-Sicherheitentreuhänderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich zu dem Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen.

Die Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags könnte zur Folge haben, dass eine höhere Anzahl von Wertpapiergläubigern ihre Wertpapiere veräußern wollen, als dies ohne eine solche Bekanntmachung der Fall wäre. Es ist daher möglich, dass der bei Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielbare Verkaufspreis unter dem Preis liegt, der ohne Bekanntmachung der erfolgten Kündigung der Sicherheitentreuhänderin erzielbar gewesen wäre.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Garantie

Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.

#### Weitere Risiken

Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:

- Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben.
- Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können.
- Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennbetrag bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</li> <li>• Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.</li> <li>• Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können.</li> <li>• Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.</li> <li>• Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen.</li> <li>• Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann.</li> <li>• Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann.</li> <li>• Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.</li> <li>• Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionsteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden.</li> <li>• Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des <i>US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA)</i> Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere</li> </ul>
--	--	--

		<p>Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet.</li> <li>Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.</li> <li>Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.</li> </ul>
		<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 16. Juli 2019 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(FX Hedge)</sup> , besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(FX Hedge)</sup> , besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Plus)</sup> , besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future)</sup> , besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future)</sup> , besicherte Exchange Traded Commodities/

Abschnitt E – Angebot								
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben						
		<p>Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten.</p> <p>Der Basisprospekt vom 21. Juni 2019 verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere und das Gesamtvolumen ist:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Anfänglicher Ausgabepreis in Euro</th> <th>Volumen in Stück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DE000PZ9REE0</td> <td>41,64</td> <td>3.000.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück	DE000PZ9REE0	41,64	3.000.000
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück						
DE000PZ9REE0	41,64	3.000.000						
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen,	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung						

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "<b>Gegenpartei</b>") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist. Soweit BNPP S.A. gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags der Sicherheitentreuhanderin Daten zur Ermittlung des sog. Maßgeblichen Zertifikatswerts liefert, können Interessenkonflikte auch aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. über diese Daten (mittelbar) auch den Umfang der von der Emittentin als Mitglied der BNP Paribas Gruppe jeweils an die Sicherheitentreuhanderin zu liefernden Sicherheiten bestimmt.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>